



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

31. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 22.08.2005

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung der Gemeinde Bestwig über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag und die Wahl des Landrates des Hochsauerlandkreises am 18. September 2005 vom 08. August 2005
2. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag und die Wahl des Landrates des Hochsauerlandkreises am 18. September 2005 vom 08. August 2005

**Bekanntmachung
der Gemeinde Bestwig
über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die
Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
und die Wahl des Landrates des Hochsauerlandkreises
am 18. September 2005**

1. Die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag und die Wahl des Landrates des Hochsauerlandkreises am 18. September 2005 werden gleichzeitig miteinander durchgeführt.

Die **Wählerverzeichnisse** zur Bundestagswahl und die Wahl des Landrates des Hochsauerlandkreises für die Gemeinde Bestwig liegen in der Zeit vom **29. August bis 2. September 2005** während der **Dienststunden**

Montag – Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.30 bis 18.00 Uhr und
Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

im Bürger- und Rathaus in Bestwig, Zimmer Nr. 1.04,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in den Wählerverzeichnissen während der Auslegungsfrist ihr/sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **2. September 2005**, bis 13.00 Uhr beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und

Rathaus, Zimmer 1.04, **Einspruch** erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. August 2005 eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer für die Wahl des Deutschen Bundestages einen (weißen) Wahlschein und/oder für die Wahl des Landrats des Hochsauerlandkreises einen (gelben) Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl im Wahlkreis 148 "Hochsauerlandkreis" bzw. Landratswahl im Hochsauerlandkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises bzw. des Hochsauerlandkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in die Wählerverzeichnisse eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines/ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er/sie seine/ihre Wohnung ab dem 15. August 2005
 - innerhalb der Gemeinde Bestwig
 - außerhalb der Gemeinde Bestwig, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn er/sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines/ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in die Wählerverzeichnisse nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 12 Abs. 7 und 8 der Kommunalwahlordnung (bis zum 28. August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen die Wählerverzeichnisse nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (bis zum 2. September 2005) versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 12 Abs. 7 und 8 der Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des

Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Gemeinde Bestwig gelangt ist.

Wahlscheine, die getrennt für die Bundestagswahl (weiß) und die Landratswahl (gelb) ausgestellt werden, können von in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16. September 2005, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Bestwig mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Gleichzeitig kann bereits ein Wahlschein für die eventuell am 2. Oktober 2005 stattfindende Stichwahl um das Amt des Landrates des Hochsauerlandkreises mit beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-mail (info@bestwig.de), über die Eingabemaske im Internet unter www.bestwig.de oder Fax (Ruf-Nr. 02904 987274) als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist **unzulässig**.

Im Falle **nachweislich plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen ist, können ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderter Wahlberechtigter/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der/die Antragsteller/in muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit den Wahlscheinen zugleich

für die Bundestagswahl

einen amtlichen (weißen) Stimmzettel des Wahlkreises 148

einen amtlichen blauen Wahlumschlag

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag

ein Merkblatt für die Briefwahl;

für die Landratswahl

einen amtlichen (gelben) Stimmzettel

einen amtlichen blauen Wahlumschlag

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag

ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlbriefe sind **getrennt** für die Bundestagswahl und die Landratswahl im roten bzw. gelben Wahlbriefumschlag an die Gemeinde Bestwig, Wahlamt, zurückzusenden.

Diese Wahlunterlagen werden der/dem Wahlberechtigten von der Gemeinde Bestwig auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in die Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettel und dem jeweiligen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Landratswahl** dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** und die Wahlbriefe für die **Bundestagswahl** bis **18.00 Uhr** eingehen.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bestwig, den 08.08.2005

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Christof Sommer

2

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag und die Wahl des Landrates des Hochsauerlandkreises am 18. September 2005

1. Am 18. September 2005 finden die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag und die Wahl des Landrates des Hochsauerlandkreises statt. Beide Wahlen werden gleichzeitig miteinander durchgeführt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Bestwig ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. bis 28. August 2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die 2 Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl und die Landratswahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 18. September 2005 um 13.30 Uhr im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig zusammen. Die

Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgenden Ermittlungen und Feststellungen der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält die Wählerin/der Wähler die Wahlbenachrichtigung zurück, damit sie/er sie bei einer evtl. Stichwahl für die Wahl des Landrates am 2. Oktober 2005 wieder im Wahlraum vorlegen kann.

Bei jeder Wahl wird mit einem besonderen amtlichen Stimmzettel gewählt, der im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt wird. Die Stimmzettel unterscheiden sich (durch Aufdruck und Farbe) wie folgt:

Bundestagswahl (weißer Stimmzettel):

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll, und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Landratswahl (gelber Stimmzettel)

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer in schwarzem Druck die Namen der Bewerber. Jede/r Wählerin/Wähler hat nur eine Stimme.

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgenden Ermittlungen und Feststellungen der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Bundestagswahl im Wahlkreis 148 bzw. der Landratswahl im Hochsauerlandkreis
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises bzw. des Hochsauerlandkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für jede Wahl getrennt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
Die jeweils besonderen Wahlbriefe (Bundestagswahl/Landratswahl) mit dem entsprechenden Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Wahlumschlag) und den jeweiligen unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf dem zutreffenden Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltage für die **Landratswahl bis 16.00 Uhr** und für die **Bundestagswahl bis 18.00 Uhr** eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes bzw. § 25 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bestwig, den 08.08.2005

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Christof Sommer
